

# Inhaltsverzeichnis

der

## **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main und ihre Ausschüsse vom 16.12.1993**

- I. Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Allgemeine Pflichten der Mandatsträger/innen
  - § 2 Anzeigepflicht
  - § 3 Treuepflicht
  - § 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten
  - § 5 Präsidium (Ältestenrat)
  
- II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung**
  - § 6 Einberufen der Sitzungen
  - § 7 Drucksachen
  - § 8 Tagesordnung
  - § 9 Tagesordnung I und Tagesordnung II
  
- III. Ablauf der Sitzungen**
  - § 10 Vorsitz und Stellvertretung
  - § 11 Öffentlichkeit
  - § 12 Beschlußfähigkeit
  - § 13 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
  - § 14 Sitzungsdauer, Sitzordnung
  - § 15 Teilnahme des Magistrats
  
- IV. Vorlagen, Anträge und Anfragen, aktuelle Fragestunde und  
Bürgerfragestunde**
  - § 16 Vorlagen, Anträge
  - § 17 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
  - § 18 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz
  - § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
  - § 20 Berichte des Magistrats
  - § 21 Anfragen
  - § 22 Aktuelle Fragestunde
  - § 23 Bürgerfragestunde

...
  
- V. Beratung, Beschlußfassung**
  - § 24 Beratung
  - § 25 Redeordnung
  - § 26 Redezeit
  - § 27 Abstimmung
  - § 28 Reihenfolge der Abstimmung
  - § 29 Abstimmungsregeln
  - § 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

**VI. Ordnungsbestimmungen**

- § 31 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 32 Sachruf und Wortentzug
- § 33 Ordnungsruf, Sitzungsschluß

**VII. Sitzungsniederschrift**

- § 34 Niederschrift

**VIII. Ausschüsse**

- § 35 Bildung der Ausschüsse
- § 36 Vorsitz und Stellvertretung in den Ausschüssen
- § 37 Aufgaben der Ausschüsse
- § 38 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 39 Berichterstattung
- § 40 Zuziehung von sachkundigen Auskunftspersonen
- § 41 Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen

**IX. Mitwirkung des Ausländerbeirates**

- § 42 Anhörungspflicht
- § 43 Anhörung in der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
- § 44 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge des Ausländerbeirates

**X. Auslegung und Abweichen von der Geschäftsordnung**

- § 45 Auslegung
- § 46 Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 47 Arbeitsunterlagen

**XI. Inkrafttreten**

## **Geschäftsordnung**

### **für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main und ihre Ausschüsse**

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60, 62 und 84 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 533) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 16.12.1993 nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Allgemeine Pflichten der Mandatsträger/innen**

- 1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Wahrnehmung aller mit ihrem Mandat verbundenen Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/innen nicht gebunden.
- 2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind insbesondere verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- 3) Bei Verhinderungen zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in an und legen die Gründe dar.
- 4) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm/ihr die Gründe dar.

##### **§ 2 Anzeigepflicht**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Die Anzeigen sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in jährlich bis zum 1. April vorzulegen. Diese/r hat die Zusammenstellung dem Haupt- und Finanzausschuß in seiner auf diesen Tag folgenden Sitzung zur Unterrichtung vorzulegen.

...

### **§ 3 Treuepflicht**

- 1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen ihrer Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Hattersheim am Main nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie in gesetzlicher Vertretung handeln.
- 2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten**

- 1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen.
- 2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitanten/in aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- 3) Der/Die Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder sowie seiner/ihrer Stellvertretung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 5 Präsidium (Ältestenrat)**

- 1) Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung besteht aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und den Fraktionsvorsitzenden. Der/Die Bürgermeister/in und der/die hauptamtlichen Stadträte/innen können an den Beratungen teilnehmen.
- 2) Das Präsidium unterstützt den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Führung der Geschäfte. Es soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- 3) Das Präsidium kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt keine bindenden Beschlüsse.

- 4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er/Sie muß das Präsidium einberufen, wenn eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in dies verlangen. Beruft er/sie es während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- 5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den/die Stadtverordnetenvorsteher/in und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

## **II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Er/Sie bestimmt im Benehmen mit dem Magistrat Zeit, Ort und Tagesordnung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und beruft sie ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. Zur Wahrnehmung vorstehender Aufgaben bedient sich der/die Stadtverordnetenvorsteher/in der Verwaltung.
- 2) Die Einladung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung soll unbeschadet der Vorschriften nach §§ 56, 58 HGO spätestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. In Eilfällen kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen, der Beschlußfassung über die Hauptsatzung und deren Änderung ist eine Kürzung der Ladungsfrist nach § 58 (1) HGO unzulässig.

### **§ 7 Drucksachen**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats erhalten die Drucksachen der Stadtverordnetenversammlung. In die Drucksachen werden aufgenommen:

- a) die Vorlagen und Berichte des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung,
- b) die selbständigen Anträge von Stadtverordneten, Fraktionen oder des Ausländerbeirates,
- c) die Berichte der Ausschüsse, soweit dies nach dem Umfang der Verhandlungsgegenstände erforderlich erscheint,
- d) die Anfragen an den Magistrat, deren Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung verlangt wird.

## **§ 8 Tagesordnung**

- 1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Regel in folgender Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt:
  - a) Fragestunde
  - b) Mitteilungen
  - c) Magistratsvorlagen
  - d) Anträge aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ausländerbeirates
  - e) Magistratsberichte
  - f) Anfragen
- 2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen.
- 3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

## **§ 9 Tagesordnung I und Tagesordnung II**

Die Tagesordnung ist in eine Tagesordnung I und eine Tagesordnung II zu unterteilen. Auf Tagesordnung II werden Gegenstände gesetzt, die eine Aussprache nicht erwarten lassen. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Gegenstände der Tagesordnung II fest. Er/Sie kann weitere Gegenstände von Tagesordnung I auf Tagesordnung II setzen, wenn kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung widerspricht. Er/Sie muß solche von Tagesordnung II auf Tagesordnung I setzen, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dies verlangt. Über die Tagesordnung II wird ohne Aussprache en bloc abgestimmt.

### **III. Ablauf der Sitzungen**

#### **§ 10 Vorsitz und Stellvertretung**

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Vertretung für den Fall seiner/ihrer Verhinderung, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluß eine Reihenfolge festgelegt hat.
- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 11 Öffentlichkeit**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- 2) Der Ausschuss für wirtschaftliche Beteiligung tagt in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung.
- 3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### **§ 12 Beschlußfähigkeit**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlußfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Beschlußunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### **§ 13 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- 1) Muß ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreits der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muß es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratungen verlassen.
- 2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

### **§**

## **14 Sitzungsdauer, Sitzordnung**

- 1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und sollen spätestens um 23.00 Uhr enden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Tagesordnungspunktes wird abgeschlossen. Über die Fortsetzung der Stadtverordnetenversammlung über 23.00 Uhr hinaus, entscheidet das Präsidium.
- 2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigkeit nicht zustande, bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nach Anhörung des Präsidiums die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung weist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den Sitzplatz an, nachdem er/sie sie angehört hat.

## **§ 15 Teilnahme des Magistrats**

- 1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- 2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- 3) Der/Die Bürgermeister/in spricht für den Magistrat. Der/Die Bürgermeister/in kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, daß ein anderes Mitglied des Magistrats für diesen spricht.

## **IV. Vorlagen, Anträge und Anfragen, aktuelle Fragestunde und Bürgerfragestunde**

### **§ 16 Vorlagen, Anträge**

- 1) Vorlagen des Magistrats und Anträge aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung sowie Anträge des Ausländerbeirates sind schriftlich dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unter

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in  
der Stadt Hattersheim am Main  
Rathaus

Hattersheim am Main

einzureichen und müssen die Eingangsformulierung tragen:

"Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:"

- 2) Jedes Mitglied und jede Fraktion können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Sie müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung erhalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- 3) Vorlagen und Anträge werden in der Regel in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen, soweit sie bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in eingehen. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO bleiben unberührt.
- 4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die eingegangenen Vorlagen und Anträge verweist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Vorlagen und Anträge gleichzeitig an den zuständigen Ausschuss. Über Anträge, deren Annahme über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen, darf in der Stadtverordnetenversammlung erst beschlossen werden, wenn die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses eingeholt worden ist.
- 5) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.

#### **§ 17 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- 1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- 2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er/sie ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

#### **§ 18 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz**

- 1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- 2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- 3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird zunächst über den vom Ursprungsantrag am weitesten abweichenden Antrag abgestimmt. Im übrigen bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge.

### **§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Jede/r Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deshalb nicht unterbrochen. Der/Die Stadtverordnete kann unmittelbar nach deren Schluß seinen/ihren Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nur einmal das Wort zur Gegenrede und läßt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

### **§ 20 Berichte des Magistrats**

Eine vorherige Beratung über Berichte des Magistrats im zuständigen Ausschuß findet nur statt, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies in dem Bericht zugrundeliegenden Beschluß verlangt hat. Ansonsten kann jede/r Stadtverordnete oder jede Fraktion im Rahmen der Beratungen in der Stadtverordnetenversammlung die Überweisung der Berichte an den zuständigen Ausschuss und die Aufnahme in die Tagesordnung in dessen nächster Sitzung verlangen.

### **§ 21 Anfragen**

- 1) Stadtverordnete und Fraktionen können vom Magistrat Auskünfte über Angelegenheiten der Stadt in einer Anfrage verlangen. Die Anfragen sind schriftlich einzureichen.
- 2) Die Anfragen werden schriftlich durch den Magistrat beantwortet. Der/Die Fragesteller/in kann die Beantwortung der Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung verlangen. Anfragen, deren Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung verlangt wird, sind in Anwendung des § 17 dieser Geschäftsordnung über den/die Stadtverordnetenvorsteher/in an den Magistrat zu richten.
- 3) Die Anfragen werden in Anwendung des § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt. Vor der Beantwortung durch den Magistrat erhält der/die Fragesteller/in das Wort zur Begründung. Der Beantwortung folgt eine Aussprache, wenn dies verlangt wird.

## **§ 22 Aktuelle Fragestunde**

- 1) In die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird eine aktuelle Fragestunde aufgenommen. Sie ist an den Anfang der jeweiligen Tagesordnung zu setzen. Sie soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- 2) Jede/r Stadtverordnete kann an den Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich Fragen stellen, die so kurz und bestimmt gehalten sind, daß eine knappe Beantwortung möglich ist. Die Fragen sollen ein konkretes Anliegen enthalten, nicht in mehrere Unterfragen aufgegliedert werden und müssen dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in bis zum 3. Tag vor dem Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden.
- 3) Der Magistrat hat in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu den Fragen Stellung zu nehmen. Unzulässig sind Fragen, die sich auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehen.
- 4) Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen. Sie werden von dem/der Stadtverordneten mündlich vorgetragen. Nach Beantwortung der Fragen können insgesamt zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand oder zum Inhalt der Antwort des Magistrats von dem/der Fragesteller/in oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.
- 5) Fragen, die innerhalb der festgelegten Zeit nicht beantwortet werden können, sind vom Magistrat innerhalb von drei Wochen schriftlich zu erledigen. Eine Überstellung dieser Fragen auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbleibt.

## **§ 23 Bürgerfragestunde**

-gestrichen-

## **V. Beratung, Beschlußfassung**

### **§ 24 Beratung**

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet für jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Verhandlung durch Aufruf. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge aufgerufen.
- 2) Die gemeinsame Beratung und Abstimmung über gleichartige oder verwandte Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

## **§ 25 Redeordnung**

- 1) Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muß sich bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zu Wort melden.
- 2) Zu einem Antrag ist zunächst dem/der Antragsteller/in, dann dem/der Bericht-erstatte/r in der Ausschüsse das Wort zu erteilen.
- 3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in erteilt im übrigen das Wort in der Reihen-folge der Wortmeldungen; der/die Stadtverordnetenvorsteher/in soll darauf hinwirken, daß zu jeder Vorlage zunächst ein/e Vertreter/in jeder Fraktion das Wort erhält.
- 4) Der Magistrat muß jederzeit gehört werden.
- 5) Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder mittelbar vorher beratenen Gegenstand betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.
- 6) Wenn sich der/die Stadtverordnetenvorsteher/in an der Beratung beteiligen will, muß er/sie den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhand-lungsgegenstandes an eine/n Stellvertreter/in abgeben.
- 7) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen ist, kann nach Schluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn/sie gerichtet waren, richtig zu stellen. Diese persönlichen Bemerkungen müssen kurz gehalten sein. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht mehr gemacht werden.
- 8) Während der Beratung kann jederzeit Antrag auf Schluß der Debatte gestellt werden. Wird Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, so gibt der/die Stadtver-ordnetenvorsteher/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach kann nur noch ein/e Stadtverordnete/r für, eine/r gegen den Antrag auf Schluß der Debatte sprechen. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann hierfür die Redezeit beschränken.
- 9) Wortmeldungen zu Punkten der Tagesordnung erfolgen durch Handaufheben, Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (gemäß Abs. 5) erfolgen durch das Heben beider Hände. Der Wunsch nach einer Zwischenfrage an die/den Redner/in ist durch Erheben vom Platz anzuzeigen.

## **§ 26 Redezeit**

Die Redezeit kann durch Beschluss des Präsidiums beschränkt werden.

### **§ 27 Abstimmung**

- 1) Für die Abstimmung werden die Fragen so gestellt, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Abstimmung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Es kann auch eine Teilung der Fragen beantragt und beschlossen werden.

### **§ 28 Reihenfolge der Abstimmung**

- 1) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß über die weitergehenden Anträge oder Punkte zunächst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Abänderungsanträge.
- 2) Liegt ein Antrag auf Verweisung eines Antrages oder einer Vorlage an den zuständigen Ausschuß vor, so ist zunächst über den Verweisungsantrag abzustimmen.

### **§ 29 Abstimmungsregeln**

- 1) In der Regel wird durch Aufheben der Hand abgestimmt.
- 2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann bei einer Abstimmung erklären, daß es sich der Stimme enthält.
- 3) Im Falle einer Abstimmung kann jede/r Stadtverordnete/r verlangen, daß sein Votum in der Niederschrift vermerkt wird.

### **§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in verkündet in jedem Fall das Abstimmungsergebnis.

## **VI. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 31 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in sorgt für Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung gestört wird. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er/sie seinen/ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- 3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 4) Bei störender Unruhe unter der Zuhörerschaft kann die Leitung nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

### **§ 32 Sachruf und Wortentzug**

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in soll Stadtverordnete zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Stadtverordnete erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in soll Stadtverordneten das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen haben oder die Redezeit überschreiten.
- 3) Ist einer/einem Stadtverordneten das Wort entzogen, so wird es ihr/ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

### **§ 33 Ordnungsruf, Sitzungsausschluß**

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann eine/n Stadtverordnete/n bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann Stadtverordnete bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- 3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Die/Der Stadtverordnete kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **VII. Sitzungsniederschrift**

### **§ 34 Niederschrift**

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, die gefaßten Beschlüsse und die vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse der Wahlen sind zu vermerken. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten ist.
- 2) Die Niederschrift ist von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 3) Die Niederschrift liegt 14 Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 2, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats aus; gleichzeitig wird diesen eine Abschrift der Niederschrift zugeleitet.
- 4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

## **VIII. Ausschüsse**

### **§ 35 Bildung der Ausschüsse**

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse nach näherer Bestimmung in der Hauptsatzung.

### **§ 36 Vorsitz und Stellvertretung in den Ausschüssen**

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in.

### **§ 37 Aufgaben der Ausschüsse**

- 1) Die Vorlagen des Magistrats und Anträge aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung werden vor ihrer Beratung in der Stadtverordnetenversammlung in der Regel im zuständigen Ausschuß beraten, der eine Empfehlung für die Stadtverordnetenversammlung beschließt.
- 2) Ist ein Gegenstand zu beraten, dessen Zuständigkeit zweifelhaft ist, so bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den zuständigen bzw. federführenden Ausschuß. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen sich mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in abstimmen. Soll ein Beratungspunkt, der auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung steht, an einen Ausschuß überwiesen werden, so beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Zuständigkeit.
- 3) Vorlagen des Magistrats sind ohne Vorberatung eines Ausschusses auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen, wenn dies vom Magistrat verlangt wird. Das gleiche gilt für Anträge, wenn dies von den antragstellenden Personen verlangt wird.
- 4) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuß bestimmte Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 38 Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- 1) Für das Verfahren in den Ausschüssen finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
- 2) Die Ausschüsse sollen in der Regel nur solche Angelegenheiten behandeln, die ihnen überwiesen sind oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an sie überwiesenen Gegenstand stehen. Hierzu können sie der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen unterbreiten.
- 3) Die/Der Ausschußvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Magistrat und dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in jeweils Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen fest und beruft nach § 58 Abs. 1 HGO die Ausschußsitzungen ein. Ort, Zeit und Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 39 Berichterstattung**

Die/Der Vorsitzende übernimmt für jeden vom Ausschuß beratenen Beratungsgegenstand die Berichterstattung. Der Ausschuß kann eine/n andere/n Berichtersteller/in bestimmen.

#### **§ 40 Zuziehung von sachkundigen Auskunftspersonen**

Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihren Entscheidungen vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

#### **§ 41 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen**

Die Ausschüsse tagen in der Regel in öffentlichen Sitzungen. Sie können für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 12 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Stadtverordnete, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können als Zuhörer/innen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

### **IX. Mitwirkung des Ausländerbeirates**

#### **§ 42 Anhörungspflicht**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- 2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich.

#### **§ 43 Anhörung in der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- 2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.

#### **§ 44 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge des Ausländerbeirates**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

## **X. Auslegung und Abweichen von der Geschäftsordnung**

### **§ 45 Auslegung**

- 1) Über während einer Sitzung auftretenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.
- 2) Wenn bei der Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftauchen, führt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine Stellungnahme des Präsidiums herbei, das die Angelegenheit gegebenenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegt.

### **§ 46 Abweichen von der Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für besondere Einzelfälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

### **§ 47 Arbeitsunterlagen**

- 1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält
  - a) ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
  - b) ein Exemplar dieser Geschäftsordnung
  - c) eine Sammlung des "Hattersheimer Stadtrechts"
  - d) als amtliches Bekanntmachungsorgan den "Hattersheimer Stadtanzeiger"
- 2) Seine Verpflichtung, zum Wohle der Stadt zu arbeiten und zu wirken, bedingt, daß sie/er sich mit diesen Bestimmungen vertraut macht und ihre/seine öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

## **XI. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die am 26. Oktober 1978 beschlossene Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main außer Kraft.

Hattersheim am Main, den 16.12.1993

Silvia Maeder  
Stadtverordnetenvorsteherin